

Rechtlich gleichgestellte Photovoltaik:
Die steuerlichen Abschreibungsbedingungen
von Indach- und Aufdachanlagen wurden
angepasst.



Foto: Roto

Vor der Steuer gleich

PHOTOVOLTAIK » Für Aufdach- und Indachanlagen galten bisher unterschiedliche steuerliche Abschreibungsfristen. Jetzt hat der Gesetzgeber die Varianten rechtlich gleichgestellt. Anlagenbesitzer können künftig neu kalkulieren.

Tilmann Fabig

Das das deutsche Steuerrecht zu den weltweit komplexesten Gesetzessammlungen gehört, muss an dieser Stelle nicht extra erwähnt werden. Und dass sich so mancher Sachverhalt nicht immer nachvollziehen lässt, ist bekannt. Eine solche Ausgangslage ergab sich bisher auch hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen.

Eine Photovoltaikanlage erzeugt Strom, macht ihren Eigentümer unabhängiger von steigenden Energiekosten und entlastet die Umwelt. Es gibt am geneigten Dach grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die Kraft der Sonne zur Stromerzeugung zu

nutzen. Einmal als Aufdachanlage, bei der die Solarmodule in herkömmlicher Art und Weise oberhalb der Eindeckung montiert werden – zum anderen als dachintegrierte Variante. Bei Letzterer wird das Solarsystem baulich in die Dachkonstruktion integriert und übernimmt die Schutzfunktion der Deckung gleich mit, macht das Schutzdach also quasi zum Nutzdach. Das bietet neben einer ansehnlichen Optik auch einige bauliche Vorteile, weshalb sich eine wachsende Zahl von Hauseigentümern für die dachintegrierte Solarnutzung entscheidet. Allerdings wurde potenziellen Interessenten die Entscheidung für eine solche Anlage vom Fiskus bisher deutlich erschwert.

Teil der Gebäudehülle oder bewegliches Wirtschaftsgut?

Bislang galten Systeme, die das Dach oder die Fassade ersetzen, als Teil der Gebäudehülle und waren über dreißig Jahre hinweg steuerlich abschreibbar. Separate Aufdachsysteme hingegen wurden rechtlich als bewegliche Wirtschaftsgüter angesehen und unterlagen als solche der zwanzigjährigen Abschreibungsfrist. Diese rechtliche Ungleichbehandlung hatte steuerliche Konsequenzen, die Eigentümer von dachintegrierten Solarsystemen klar benachteiligten. Wie Tobias Romeis, Sprecher des Bundesfinanzministeriums, auf Anfrage bestätigte, hat diese Ungleichbehandlung nun ein Ende. Auch

dachintegrierte Anlagen gelten jetzt als bewegliche Wirtschaftsgüter und werden somit Aufdachanlagen rechtlich gleichgestellt.

Der Hauptvorteil dieser Neuregelung: Besitzer einer dachintegrierten Anlage, die sich als Kleinunternehmer angemeldet haben, können die Anlage künftig zügiger abschreiben. Darüber hinaus können sie in den Genuss weiterer steuerlicher Vergünstigungen kommen, wie beispielsweise des sogenannten Investitionsabzugsbetrages, der bisher Aufdachsystemen vorbehalten war. Für detaillierte Informationen über die verschiedenen steuerlichen Möglichkeiten empfiehlt es sich auf jeden Fall, Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt herzustellen oder die Dienste eines versierten Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Gute Chancen auch für Bestandsanlagen

„Für Neuanlagen tritt die Einstufung als bewegliche Wirtschaftsgüter sofort in Kraft, lediglich über die Behandlung von bereits installierten Anlagen besteht noch ein gewisser Klärungsbedarf“, so Romeis, der aber auch für Besitzer von Bestandsanlagen gute Chancen auf die Anwendung der neuen Regelung sieht. „Wir haben die völlig unverständliche Ungleichbehandlung von Auf- und Indachlösungen schon immer kritisiert und uns für deren Abschaffung eingesetzt. Deshalb begrüßen wir diese längst überfällige Entwicklung ausdrücklich“, äußert sich Erich Rosenkranz, Vorstand der Roto Dach- und Solartechnologie, zur Entscheidung in Berlin. Beim Hersteller von dachintegrierten Solar- und Fenstersystemen verspricht man sich einen deutlichen Schub für die optisch und bauphysikalisch überlegene Gebäudeintegration.

Fazit: Ein weiteres Argument für Indach

Die steuerliche Gleichbehandlung von Indachanlagen beendet einen bestehenden Finanzierungsnachteil gegenüber Aufdachanlagen. Für neue Anlagen tritt die Regelung sofort in Kraft, Besitzer von Bestandsanlagen sollten sich zur Klärung der genauen Bedingungen beim Finanzamt erkundigen. <<

Autor

Tilmann Fabig ist Pressesprecher der Roto Dach- und Solartechnologie GmbH.

Schlagworte fürs DDH Online-Archiv auf www.ddh.de: Photovoltaik, Solaranlage, Solarenergie.